Infoblatt
Zusatzförderung im Erasmus-Programm

Das europäische Bildungsprogramm Erasmus+ hat für die Programmgeneration von 2021 bis 2027 Inklusion und Vielfalt zu einer der wichtigsten Zielsetzungen erklärt. Erasmus+ folgt dabei einem ganzheitlichen Inklusionsbegriff und hat das Ziel, Menschen, die aufgrund verschiedener Barrieren bisher nicht am Programm teilgenommen haben, den Zugang zu Erasmus+ zu erleichtern. Aus diesem Grund können für verschiedene Lebenssituationen Sonderzuschüsse beantragt werden.

Nachfolgend eine Übersicht über die Möglichkeiten und Förderkriterien:

Sonderzuschuss für Studierende mit Behinderung – 250 Euro pro Monat

Förderfähigkeitskriterien:

- Studierende mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 20 oder mehr
- oder Studierende mit einer nachgewiesenen Behinderung, aufgrund welcher ein finanzieller Mehrbedarf besteht.

Nachweise:

Vorerst genügt die »Ehrenwörtliche Erklärung für Zusatzförderung im Erasmus-Programm« Auf Anfrage müssen aber folgende Nachweise vorgelegt werden:

- Schwerbehindertenausweis oder Bescheid Landessozialamt
- oder ärztliches Attest/Gutachten, welches bestätigt, dass aufgrund der vorliegenden Behinderung ein finanzieller Mehrbedarf besteht

Falls besonders hohe Mehrkosten durch den Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf stattdessen auch ein so genannter „Realkostenantrag“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können, z.B. für eine Begleitperson. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Melden Sie sich bei Bedarf bitte im Akademischen Auslandsamt bei Frau Muth, sobald Sie einen Auslandsaufenthalt planen.

Stand: 01/2026

Sonderzuschuss für Studierende mit Mehrbedarf wegen einer chronischen Erkrankung – 250 Euro pro Monat

Förderfähigkeitskriterien:

- Chronische Erkrankung (chronische körperliche oder psychische Erkrankungen), durch die ein finanzieller Mehrbedarf besteht.

Nachweise:

Vorerst genügt die »Ehrenwörtliche Erklärung für Zusatzförderung im Erasmus-Programm« Auf Anfrage muss aber folgender Nachweis vorgelegt werden:

- Ärztliches Attest, welches bestätigt, dass aufgrund der vorliegenden chronischen Erkrankung ein finanzieller Mehrbedarf besteht

Falls besonders hohe Mehrkosten durch den Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf stattdessen auch ein so genannter „Realkostenantrag“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Melden Sie sich bei Bedarf bitte im Akademischen Auslandsamt bei Frau Muth, sobald Sie einen Auslandsaufenthalt planen.

Sonderzuschuss für Studierende mit Kind(ern) – 250 Euro pro Monat

Förderfähigkeitskriterien:

- Mindestens ein Kind wird während des gesamten Aufenthaltes mitgenommen
- Der Aufstockunsgbetrag wird nur einmal gewährt, unabhängig von der Anzahl der mitgenommenen Kinder
- Die Beantragung ist auch bei Mitreise der Partnerin/des Partners möglich; eine Doppel-förderung des Kindes ist ausgeschlossen
- Werden beide Eltern bei Mitnahme von mind. zwei Kindern gefördert, können beide Elternteile für die Mitnahme eines Kindes den Zuschuss erhalten

Nachweise:

Vorerst genügt die »Ehrenwörtliche Erklärung für Zusatzförderung im Erasmus-Programm« Auf Anfrage müssen aber folgende Nachweise vorgelegt werden:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Reiseunterlagen des Kindes

Falls besonders hohe Mehrkosten durch den Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf stattdessen auch ein so genannter „Realkostenantrag“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können. Melden Sie sich bei Bedarf bitte im Akademischen Auslandsamt bei Frau Muth, sobald Sie einen Auslandsaufenthalt planen.

Stand: 01/2026

Sonderzuschuss für erwerbstätige Studierende – 250 Euro pro Monat

Förderfähigkeitskriterien:

- Die Erwerbstätigkeit muss mindestens sechs Monate fortlaufend vor Beginn des Erasmus-Bewerbungsschlusses ausgeübt worden sein.
- Während des Mindestzeitraumes der Ausübung der Erwerbstätigkeit muss der monatliche Verdienst über 450 EUR und unter 850 EUR liegen (Nettoverdienst aller Tätigkeiten pro Monat aufaddiert).
- Die Tätigkeit im Entsendeland darf während des Auslandsaufenthaltes nicht fortgeführt werden (hierzu zählen auch mobiles Arbeiten, online Arbeiten, bezahlter Urlaub, etc.). Eine Kündigung ist keine Voraussetzung, der Arbeitsvertrag kann auch pausiert werden.
- Selbständige Tätigkeiten sind in der Regel ausgenommen

Nachweise:

Vorerst genügt die »Ehrenwörtliche Erklärung für Zusatzförderung im Erasmus-Programm« Auf Anfrage müssen aber folgende Nachweise vorgelegt werden:

- Gehaltsabrechnungen oder Steuererklärungen

Sonderzuschuss für Erstakademiker:innen – 250 Euro pro Monat

(Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus)

Förderfähigkeitskriterien:

- Beide Elternteile oder Bezugspersonen verfügen über keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule (der Abschluss einer Berufsakademie, der zu einem dem Hochschulabschluss vergleichbaren Abschluss führt, wird als akademischer Abschluss gewertet; ein Meisterbrief wird nicht mit einem akademischen Abschluss gleichgesetzt)
- Im Ausland absolvierte Studiengänge eines Elternteils, die in Deutschland nicht als solche anerkannt werden (bspw. Physiotherapie), gelten im Rahmen der Förderfähigkeitskriterien für den Erhalt der Zusatzförderung als akademischer Abschluss, so dass kein Anspruch auf den Aufstockungsbetrag besteht.
- Die Nachweispflicht darüber, dass Abschlüsse der Eltern in dem Land, in welchem sie erworben wurden, nicht als akademischer Abschluss gewertet werden und somit Anspruch auf den Aufstockungsbetrag besteht, liegt im Zweifelsfall bei den Studierenden. Dies betrifft insbesondere im Ausland erworbene Abschlüsse.

Nachweise:

Vorerst genügt die »Ehrenwörtliche Erklärung für Zusatzförderung im Erasmus-Programm« Auf Anfrage müssen aber folgende Nachweise vorgelegt werden:

- Formlose Angaben zu den Bildungsabschlüssen der Eltern und ehrenwörtliche Erklärung der Eltern

Förderung für „Grünes Reisen“

Höhere Reisekostenpauschale gegenüber Standardreisen
Gewährung von bis zu sechs zusätzlichen Reisetagen (gegenüber zwei Reisetagen bei Standardreisen)

Förderfähigkeitskriterien:

- Reisen, bei denen emissionsarme Verkehrsmittel für den größten Teil der Reise genutzt werden, wie z. B. Bus, Zug, Fahrrad oder Fahrgemeinschaften.

Nachweise:

Vorerst genügt die »Ehrenwörtliche Erklärung für Zusatzförderung im Erasmus-Programm«
Auf Anfrage müssen aber folgende Nachweise vorgelegt werden:

- Tickets oder bei der Reise mit Fahrgemeinschaft/ Mitfahrgelegenheit Tankbelege sowie eine schriftliche Bestätigung des Fahrers/der Fahrerin über die Fahrgemeinschaft mit Datum und den Vor- und Nachnamen sowie Unterschriften aller Personen, die mitgefahren sind

Kombinierbarkeit der Zusatzförderung

Die oben aufgeführten Sonderzuschüsse sind alle mit der Förderung für „Grünes Reisen“ kombinierbar. Die Zusatzförderung kann jedoch nur einmalig gewährt werden, auch wenn mehrere Kriterien zutreffen. Die Erasmus-Förderung kann also maximal aus den folgenden Komponenten bestehen:

Maximale Förderung =
* reguläre monatliche Rate für das Gastland (wird tagesgenau berechnet)
* plus Aufstockung von 250 Euro pro Monat für *eine* der oben aufgeführten Lebenssituationen
* plus Gewährung einer höheren Reisekostenpauschale für „Grünes Reisen“ sowie Förderung von bis zu sechs zusätzlichen Reisetagen

Kontakt:

Akademisches Auslandsamt/Hochschulsekretariat
Petra Muth
muth@sankt-georgen.de
Tel. 069/6061-254

Stand: 01/2026